

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 19

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn man sich dem Gegner überlegen glaubt, wird man während der Attaque ein paar Züge Schützen in eine gute Stellung rückwärts vom Feinde entsenden, um sein Weichen zu einer vernichtenden Flucht zu gestalten.

Daß übrigens die Schützen, wenn es gerade nothwendig ist, mit dem Säbel dreinhauen können, scheint uns ganz unzweifelhaft. Wer gut reiten kann, der ist ein Reiter; bei der Gangart der Attaque kommt es im besten Falle auf einen einzigen kräftigen Hieb, gewiß aber nicht auf eine Reihe von Paraden und Finten an. Pikeen wären selbstverständlich den Schützen nicht zu geben; eben so brauchen sie keine Bajonette, da diese in den meisten Gefechten der Zukunft ohnedem nur Luxusartikel sind, und in den seltenen Ausnahmefällen der Ballasch (dieser übrigens nicht als Schleppsäbel getragen) genau dieselben Dienste thun würde.

Die zweite Hauptabtheilung der Kavallerie, und zwar nach unserer Ansicht die einzige, welche auch in den inneren Theilen einer Gefechtslinie ihre Verwendung zu finden hätte, besteht aus den Dragonern. Wir verstehen unter diesem Namen nicht eine Reitertruppe, welche sich von den anderen Arten ihrer Waffe nur durch ein lichtereres Blau oder verschiedene Aufschläge unterscheidet; sondern die Dragoner sollen uns sein, was sie in den Zeiten ihres Entstehens waren, ein auserlesenes Schützenkorps, welches der Pferde bloß als eines schnelleren Behältels sich bedient. Nur ganz ausnahmsweise, wenn sie selbst von feindlicher Reiterei überrascht oder statt anderer Kavallerie im Sicherheitsdienste und kleinen Kriege verwendet wurden, sollten sie zu Pferde und mit blanker Waffe zu attackiren haben. Im Uebrigen müßten sie die beiden wichtigsten Kräftelemente der Reiterei und des Fußvolkes vereinen: von jener die ausdauernd schnelle Bewegung, von diesem das Feuergefecht.

CVI. Die Dragoner sollten in der Regel als die eigentliche und einzige Linien-Kavallerie verwendet werden, als jene Reitertruppe nämlich, welche zum gemeinsamen Wirken mit der Infanterie und Artillerie in Mitte der Schlachtlinie ein für allemal berufen wäre.

CVII. a. Die reitenden Schützen (Dragoner) werden eskadronsweise bei den einzelnen Truppentörpern längs der ganzen Gefechtslinie zu vertheilen sein.

b. Außer ihnen werden in den inneren Theilen der Gefechtslinie noch einzelne Regimenter oder auch wohl Brigaden der Kavallerie an solchen Punkten mit Vortheil aufgestellt werden können, wo sie, vollkommen vor dem feindlichen Grob- und Kleingewehre geschützt, ruhig auf die allenfalls eintretenden, ihrer Thätigkeit günstigen Momente warten können.

c. Größere vereinigte Massen der Reiterei werden nur an den Flügeln der Gefechtslinie Aufstellung zu finden haben, wo dieselben eben sowohl die diesseitigen schwachen Seiten vor feindlichen Angriffen zu sichern, als auch nach Umständen die feindlichen Flanken durch kühne und weit ausgeholte Umgehungen zu erschüttern haben.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 29. April 1869.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen hiermit die Mittheilung zu machen, daß der Preis der neuen Infanterie-Grerzier-Reglemente auf 20 Cts. per Exemplar festgesetzt worden ist, wovon Sie gefälligst Bemerkung nehmen wollen.

(Vom 5. Mai 1869.)

Von den Kantonen Nargau und Wallis ist dem unterzeichneten Departement über die schlechte Qualität der Hüte, welche von den betreffenden Fabrikanten geliefert wurden, geklagt worden, wobei namentlich die geringe Festigkeit und Zähigkeit des verwendeten Filzes gerügt wird, der am Rande entlang sehr zerbrechlich sei, was abgesehen von der zweifelhaften Qualität desselben, von dem in heißem Zustande aufgetragenen Lacke herühren soll.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, uns mittheilen zu wollen, von welcher Firma der dortige Kanton seine Hüte bezieht, welche Bemerkungen Sie über deren Qualität zu machen haben und ob und welche Erfahrungen Sie allfällig darüber gemacht haben, ob die aus einem oder aus drei Stücken fabrizirte Kopfbedeckung den Vorzug verdiene.

A u s l a n d.

Oestreich. (Aus der Armee; Landsturm; Major Artmann's Vortrag; Stimmung gegen Preußen.) Die Darmstädter Militärzeitung schreibt: Wie sehr die öffentliche Meinung die Nothwendigkeit der Kräftigung der Wehrkraft des Reiches anerkennt, hat die Abstimmung des Reichsrathes in der Vorwoche gezeigt, wodurch die eisethanische Landwehr vollständig der Linie einverleibt ist, und nicht eine von dieser abgesonderte Kraft, sondern nur deren Reserve bildet. Man kann diese taktvolle und opferbereite Rücksicht auf die politische Lage Oestreichs nicht hoch genug schätzen. Es wurde andererseits allerdings das Landsturmgesetz verworfen, allein wirklich nur, weil weder der Reichstanzler noch Oberstlieutenant von Horst in der Lage waren, die ganze Höhe der Gefahr, der zu begegnen der Landsturm dienen soll, allgemein darzulegen. Politische Rücksichten erstester Art verbieten, Alles zu sagen, was die Regierung über die Pläne der Feinde Oestreichs weiß, und da das Landsturmgesetz nur Werth hat, wenn die Bevölkerung zum äußersten Widerstand entschlossen ist, so traten selbst die Minister Giska und Graf Taffe nur lau für den Gesetzentwurf ein. Will das Volk kämpfen, so bedarf es keines Gesetzes, um es dazu zu befähigen, denn vorläufige Organisationsen für den Frieden sind für die Landsturm-Organisation nicht thunlich. Da der bezügliche Gesetzesvorschlag in Ungarn durchgegangen, und zwar mit der Bestimmung der Errichtung des Landsturms auf gemeinschaftliche Kosten, so muß jetzt das bezügliche Gesetz in Ungarn geändert werden.

Ich habe in meinem letzten Wochenbericht der auffallenden Erklärung gedacht, welche von Seiten des östreichischen Offizierkorps in der „Militärzeitung“ bezüglich des Konkordats gegeben ist.

Es war eine offene Lossagung von dem Versuch der Ultramontanen, im Offizierkorps eine Stütze für ihre Bestrebungen zu finden. Der bekannte Geniemajor Artmann hielt in der Vorwoche im Geniekomitee-Gebäude einen Vortrag über „das Gesetz der Erhaltung der Kraft“. Der vom Kriegsminister und vielen Generalen besuchte Vortrag war eine kurze, aber scharfe Zeichnung der positivsten Weltanschauung nach dem Standpunkt der exakten Wissenschaften und der Forschung der Gegenwart und errang außerordentlichen Beifall. Major Artmann's Weltanschauung ist identisch mit der aller Schüler Auguste Comte's, sie steht durchaus auf der Höhe, welche die positive Philosophie zur Zeit erreicht hat. Von großer Bedeutung aber ist es, östreichische Offiziere öffentlich als Lehrer einer Weltanschauung auftreten zu sehen, welche zur Voraussetzung eine allseitige Kenntniß in den Natur-